

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Würzburg-Schweinfurt
(SPO BKD)**

Vom 23. März 2022

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, Artikel 58 Absatz 1 Satz 1, 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie Artikel 66 Absatz 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (FHWS) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel und Studiengangprofil
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

- § 4 Regelstudienzeit und Beginn des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums und Studienmodule
- § 6 Praxismodul

3. Abschnitt

Prüfungen und Fristen

- § 7 Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Regeltermine und Fristen

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

- § 10 Prüfungskommission

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

- § 11 Akademischer Grad

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 13 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 06. August 2010 (GVBl S. 688) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (APO) vom 28. Januar 2019 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel und Studiengangsprofil

- (1) ¹Das Studium soll dazu befähigen, komplexe Aufgaben des Kommunikationsdesigns methodisch zu durchdringen, visuelle und visuell-verbale Botschaften dem Kommunikationsziel entsprechend zu konzipieren und zu gestalten. ²Es bereitet auf die selbständige und verantwortliche Tätigkeit in den verschiedenen Bereichen des Kommunikationsdesigns vor. ³Entsprechend qualifiziert das Studium für konzeptionelle und gestalterische Aufgaben in Design-Büros, Medienagenturen, Werbeagenturen, Verlagen u. a. wie auch zu selbständiger freischaffender Tätigkeit. ⁴Interdisziplinär angelegte Projekte schaffen die Grundlagen zur Eröffnung neuer Berufsfelder. ⁵Bei der Wahl eines entsprechenden Studienschwerpunktes qualifiziert das Studium auch zu einer Vertiefung in den Bereichen Grafik-Design, Typografie / Zeichensysteme, Text / Sprache / Rhetorik, Visualisierung / Illustration, Film / Animation, Fotografie, Interaktive Medien, Visuelle Gestaltung im Raum, Dreidimensionales Gestalten und Designtheorie.
- (2) ¹Neben dem berufsbezogenen Aspekt der Ausbildung ist die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, sowie ihre Befähigung zu kritischem Denken und selbständigem Handeln Ausbildungsziel des Studiums. ²Fakultative Auslandssemester und Kooperationen mit Instituten und ausländischen Hochschulen sollen die Wettbewerbsfähigkeit auf dem internationalen Arbeitsmarkt fördern.

§ 3

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums

- (1) ¹Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign ist der Nachweis
 - a) der Hochschulreife,
 - b) der Fachhochschulreife oder
 - c) der Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung.

²Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung nach Satz 1 a) bis c) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen vom 2. November 2007 (GVBl S. 767) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Weitere Voraussetzungen zur Aufnahme des Studiums (insbesondere zur sprachlichen Studierfähigkeit) sowie zur Immatrikulation ergeben sich aus der Satzung über das Verfahren zur Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (Immatrikulationssatzung FHWS) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Neben den Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 ist eine Eignungsprüfung über die künstlerische Begabung und Eignung gemäß Artikel 44 Absatz 2 Satz 4 BayHSchG zu erbringen; das Nähere wird durch die Satzung über die Eignungsprüfung für den Studiengang Kommunikationsdesign vom 15. Februar 2019 in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

2. Abschnitt

Aufbau des Studiums

§ 4

Regelstudienzeit und Beginn des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 210 Leistungspunkten gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS, im Folgenden als ECTS-Punkte bezeichnet).
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5

Aufbau des Studiums und Studienmodule

- (1) Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) gemäß § 7 Absatz 3 APO dienen dem Aufbau vertiefender Kompetenzen und stehen daher in einem unmittelbar fachlichen Zusammenhang mit anderen Modulen des Bachelorstudiengangs Kommunikationsdesign. ²Jede/jeder Studierende muss sich für FWPM im Umfang von 36 ECTS-Punkten entscheiden. ³Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten ECTS-Punkte gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/der Studierende trifft gegenüber dem Hochschulservice Studium (HSST) vor Ausstellung des Zeugnisses verbindlich eine andere Auswahl.
- (3) ¹Im Projektstudium ist im 4., 6. und 7. Studiensemester je ein „Schwerpunktprojekt“ aus folgenden Bereichen zu belegen:
 - Grafik-Design
 - Typografie / Zeichensysteme
 - Text / Sprache / Rhetorik
 - Visualisierung / Illustration
 - Film / Animation
 - Fotografie
 - Interaktive Medien
 - Visuelle Gestaltung im Raum
 - Dreidimensionales Gestalten
 - Designtheorie.

²Die „Schwerpunktprojekte“ können aus verschiedenen Bereichen gewählt werden. ³Die Wahl erfolgt bei der Belegung der Lehrveranstaltungen zu Beginn des Semesters. ⁴Bei der Wahl von zwei „Schwerpunktprojekten“ und der Bachelorarbeit aus dem gleichen Bereich, wird dieser auf Antrag der oder des Studierenden als Studienschwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen.

§ 6

Praxismodul

- (1) Das Praxismodul besteht aus
 - a) einer mindestens 20 Wochen und höchstens 26 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase und
 - b) einem Praxisseminar.
- (2) Zum Eintritt in das Praxismodul ist nur berechtigt, wer zum Zeitpunkt des Beginns des Praxismoduls mindestens 108 ECTS-Punkte aus den ersten vier Studiensemestern erreicht hat.
- (3) ¹Das Praxisseminar findet in Form von Blockveranstaltungen kurz vor Beginn oder nach der begleiteten Praxisphase statt. ²Die inhaltliche Beschreibung erfolgt im Ausbildungsplan. ³Das Praxisseminar gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn an der Blockveranstaltung vor Beginn der begleitenden Praxisphase teilgenommen wurde und in der Blockveranstaltung nach der begleitenden Praxisphase die dortigen Prüfungsleistungen mit Erfolg abgelegt wurden.
- (4) Das Praxismodul wird mit 30 ECTS-Punkten und dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

3. Abschnitt

Prüfungen, Fristen und akademischer Grad

§ 7

Ergänzende Regelungen für sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Nach Abgabe der Studienarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die/den Studierenden gemäß § 26 Absatz 4 APO statt.
- (2) ¹Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 3 APO beträgt der mögliche Umfang von Dokumentationen zwischen 10 und 15 Seiten. ²Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 4 APO beträgt der mögliche Zeitrahmen für ein Kolloquium zwischen 15 und 60 Minuten. ³Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 5 APO beträgt der mögliche Bearbeitungsumfang von Hausarbeiten zwischen 10 und 30 Seiten. ⁴Konkretisierend zu § 27 Absatz 1 Satz 6 APO umfasst ein Portfolio eine schriftliche Zusammenfassung im Umfang von 10 bis 15 Seiten oder eine mündliche Zusammenfassung im Umfang von 10 bis 20 Minuten.
- (3) Die Bewertungskriterien der sonstigen Prüfungsleistungen sind vor Beginn der Prüfungsleistung festzulegen und den Studierenden mitzuteilen.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit kann frühestens begonnen werden, wenn
 - a) das Praxismodul mit Erfolg abgelegt wurde sowie
 - b) mindestens 164 ECTS-Punkte erreichtsind. ²Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.

- (2) Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann.
- (3) ¹Nach Abgabe der Bachelorarbeit findet eine persönliche Präsentation der Arbeit durch die Studierende/den Studierenden mit mündlichen Erläuterungen statt. ²Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen und Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Präsentation fließt in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.

§ 9

Regeltermine und Fristen

- (1) Folgende Modulprüfungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 1 APO
 - Grundlagen Typografie 1 sowie
 - Grundlagen Fotografie 1und müssen somit bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt werden.
- (2) ¹Jede Prüfungsleistung der beiden ersten Studiensemester (gemäß Anlagen zu dieser SPO), mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen gemäß Absatz 1, muss innerhalb der ersten drei Fachsemester erstmals abgelegt werden. ²Jede Prüfungsleistung des dritten und vierten Studiensemesters muss innerhalb der ersten sechs Fachsemester erstmals abgelegt werden. ³Jede Prüfungsleistung des fünften bis siebten Studiensemesters muss innerhalb der ersten neun Fachsemester erstmals abgelegt werden. ⁴Hat die/der Studierende eine dieser Fristen überschritten und die Gründe hierfür zu vertreten, gilt jede von der Fristüberschreitung betroffene Prüfungsleistung als erstmals abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet (Fristfünf).

4. Abschnitt

Organisatorische Regelungen

§ 10

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 APO für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign besteht aus allen hauptamtlichen Lehrpersonen des Studiengangs.

5. Abschnitt

Akademischer Grad, Schlussbestimmungen

§ 11

Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

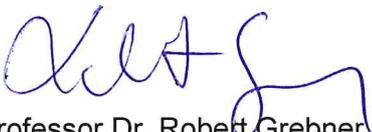
Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

§ 13**Übergangsbestimmungen**

Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der APO vom 28. Januar 2019 in der jeweils gültigen Fassung für alle Studierenden, die das Studium zum 01. Oktober 2022 bzw. später aufnehmen werden bzw. diesem Zeitraum durch Anrechnung zuzuordnen sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 16.03.2022 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt vom 23.03.2022.

Würzburg, den 23. März 2022



Professor Dr. Robert Grebner
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign wurde am 23.03.2022 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23.03.2022 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23.03.2022.

Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung
AWPF	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach
AWPM	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
BA	Bachelorarbeit
B.A.	Bachelor of Arts
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz
BayHSchPG	Bayerisches Hochschulpersonalgesetz
BEEG	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
bZv	besondere Zulassungsvoraussetzung (zum Antritt einer Prüfung)
d	Deutsch (als Prüfungssprache)
e	Englisch (als Prüfungssprache)
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
Ex	Exkursion
FHWS	Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt
FWPM	fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HSST	Hochschulservice Studium
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
mP	mündliche Prüfungsleistung
MuSchG	Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium - Mutterschutzgesetz
PflegeZG	Gesetz über die Pflegezeit - Pflegezeitgesetz
P	Praktikum
Pro	Projekt
RaPO	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen
S	Seminar
SGB XI	Elftes Buch des Sozialgesetzbuches
soP	sonstige Prüfungsleistung: Die konkrete Festlegung der Art der „sonstigen Prüfungsleistung“ erfolgt im Studienplan und wird jeweils zu Beginn des Semesters durch die verantwortliche Dozentin/den verantwortlichen Dozenten bekanntgegeben. Es wird jeweils nur eine Form der sonstigen Prüfungsleistung pro Modul verlangt.
sP	schriftliche Prüfungsleistung
SPO	Studien- und Prüfungsordnung
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TP	Technisches Praktikum
Tpf	Teilnahmepflicht gemäß § 22 Absatz 1 APO. Die Teilnahme wird auf Anwesenheitslisten durch Unterschrift dokumentiert. Zuständig für die Anwesenheitslisten ist die/der Modulverantwortliche.
Ü	Übung
V	Vorlesung

Abkürzungen für die Formen der sonstigen Prüfungsleistungen:

A	Studienarbeit
B	Referat
C	Präsentation
D	Dokumentation
E	Kolloquium
F	Hausarbeit
G	Portfolio
H	praktische Studienleistung

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, gültig ab 01.10.2022

Diese Anlage gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2022 oder später das Studium aufnehmen werden bzw. diesem Zeitpunkt durch Anrechnung zuzuordnen sind.

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	[13]	[14]	[15]
Nr.	Prüfungsnummer	Modulname	Semester	SWS	ECTS	Lehrveranstaltungsart	Voraussetzung	Prüfung					Notengewicht	
								Art	Dauer / Form	Sprache	bZv	Endnote	Faktor	tats. Gewicht
1**		Grundlagen Typografie 1	1	4	6	Pro		soP	A	d		ja	1	6
2**		Grundlagen Fotografie 1	1	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
3**		Grundlagen Zeichnen	1	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
4**		Ergänzende Grundlagen Dreidimensionales und räumliches Gestalten + Text, Sprache, Rhetorik	1+2	4	6	Pro		soP (m.E./o.E.)	A	d		nein	0	0
5**		Praxis-Orientierung PIK 1+2 (Positionen Ideen Konzepte)	1+2	4	6	V		soP (m.E./o.E.)	B, C	d		nein	0	0
6**		Grundlagen Designgeschichte Dg+GF (Designgeschichte + Geschichte der Fotografie)	1+2	4	6	V		soP	B, E, F	d		ja	1	6
7**		Grundlagen Designtheorie DT1+AE (Designtheorie 1 + Ästhetik)	1+2	4	6	V		soP	B, C, G	d		ja	1	6
8**		Grundlagen Typografie 2	2	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
9*		Grundlagen Fotografie 2	2	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
10*		Grundlagen Dreidimensionales Gestalten	2	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
11*		Grundlagen Illustration	2	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
12*		Grundlagen Interaktive Medien	2	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
13*		Grundlagen Film	2	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
14*		Grundlagen Gestaltung im Raum	2	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
		im 2. Semester 2 Belegungen aus Nr. 9 bis 14												
15**3)		Grundlagenprojekt Grafik-Design	3	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
16*		Grundlagenprojekt Fotografie	3	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
17*		Grundlagenprojekt Illustration	3	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
18*		Grundlagenprojekt Text	3	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
19*		Interaktive Medien	3	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
20*		Grundlagenprojekt Film	3	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
21*		Grundlagenprojekt Gestaltung im Raum	3	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
22*		Grundlagenprojekt Dreidimensionales Gestalten	3	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
23**		Grundlagentheorie 2: GB+MWA+MT (Geschichte Bewegtbild + Einführung in die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens + Medientheorie)	3+4	6	9	V		soP	B, C, G	d		ja	1	9
24*		Praktische Vertiefungen A: TP- 1+TP-2+TP-3 (Technisches Praktikum)	3+4	6	6	Ü		soP (m.E./o.E.)	A	d	Tpf	nein	0	0
25*		AWPM	3+4	4	5			1)					1	5
26*		Schwerpunktprojekt 1	4	8	12	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	12
27*		Designprojekt 1	4	4	7	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	7
28**#		Praxis-/Agenturkontakt	4	2	3	V		soP (m.E./o.E.)	G	d	Tpf	nein	0	0
		im 3. Semester 2 Belegungen aus Nr. 16 bis 22 (bzw. aus Nr. 15 bis 22, wenn Modul 15 doppelt absolviert wird, siehe hierzu ²⁾)												
29**		Praxismodul	5		30	P	108 ECTS- Punkte							
		begleitete Praxisphase			27	P		m.E./o.E.	P	d		nein	0	0
		Praxisseminar		2	3	S		soP (m.E./o.E.)	C, D					
30*		Schwerpunktprojekt 2	6	8	12	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	12
31*		Designprojekt 2	6	4	6	Pro		soP	A	d ²⁾		ja	1	6
32**		Design Management: RE+MAR Recht + Marketing	6+7	4	6	V		sP	90	d		ja	1	6
33*		Praktische Vertiefungen B: TP- 4+TP-5+TP-6 (Technisches Praktikum)	6+7	6	6	Ü		soP (m.E./o.E.)	A	d ²⁾	Tpf	nein	0	0
34**		Grundlagentheorie 3 PH+KT (Philosophie und Kommunikationstheorie)	6+7	6	9	V, Ü		soP	B, C, G	d		ja	1	9
35*		Schwerpunktprojekt 3	7	8	9	Pro	Modul 30	soP	A	d ²⁾		ja	1	9
36**		Bachelorarbeitsmodul	7		12	Pro	164 ECTS- Punkte, Modul 29	BA (3/4) und soP (1/4)		d ²⁾		ja	1	12
		Bachelorarbeit		10										
		Kolloquium		2										
		Summe:			122	210								

1) Das Nähere regelt die Fakultät Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften

2) nach Angabe im Studienplan kann die Prüfung fakultativ in englischer Sprache abgelegt werden

3) Das Modul 15 (Pflichtmodul) kann zusätzlich auch als Wahlpflichtmodul belegt werden, die Modulprüfung ist dafür mit einem neuen Thema nochmals abzulegen.

* Wahlpflichtmodul

** Pflichtmodul

ist dem Praxismodul zeitlich vorgeordnet, daher hier mit nur 3 ECTS-Punkten im Gesamtmodul zugelassen